

**Neufassung der Satzung der der Evangelischen Freikirche Siegburg e.V.
vom 31.05.2015**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung & Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen „Evangelische Freikirche Siegburg“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, eine Gemeinschaft nach biblischen Prinzipien und Normen zu bilden. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung durch Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen und Verbreitung des Evangeliums im Sinne der Glaubensgrundsätze Evangelischer Kirchengemeinden und Förderung der Jugend (§11 SGB VIII), im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erwerb, Errichtung und Betrieb von Gemeindehäusern und kirchlichen Einrichtungen
- Ausgestaltung der Gottesdienste und weiterer Veranstaltungen
- Pflege des praktischen Christentums
- Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besoldung der Pastoren und der weiteren Angestellten
- Unterstützung von Bildungseinrichtungen mit christlicher Ausrichtung
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Unterhaltung von Einrichtungen zur Erfüllung von erzieherischen, diakonischen und wirtschaftlichen Aufgaben im Wohltätigkeitsbereich
- Beschaffung der erforderlichen finanziellen und baulichen Mittel zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen
- Unterstützung der theologischen Ausbildung
- Maßnahmen zum Schutz von Ehe und Familie
- Verbreitung christlicher Medien
- Unterstützung von Inlands- und Auslandsmission

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Beginn der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, welche folgende Kriterien erfüllt:
 - Unterstützung der Ziele des Vereins
 - eine seit mindestens 5 Jahren bestehende Zugehörigkeit zur Gemeindeversammlung
 - Taufe aufgrund des Bekenntnisses des Glaubens an Jesus Christus
- Pastoren, Gemeinderäte, Bereichsleiter und Diakone der Gemeindeversammlung zählen für die Dauer Ihres Amtes als geborene Mitglieder. Die Vereinsmitgliedschaft endet mit Niederlegung des Amtes, kann aber durch eine schriftliche formlose Erklärung des Mitglieds aufrechterhalten werden.
- Tritt ein Mitglied ein Amt an, das die Eigenschaft als geborenes Mitglied hat, wird diese nicht mit Niederlegung des Amtes beendet.

- Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Personen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- Ein Mitgliedschaftsantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein.
Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- Tod des Mitglieds
- Streichung
Tritt ein Vereinsmitglied aus der Gemeindeversammlung aus, wird es von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen. Ein Mitglied kann auch aufgrund unbegründeter Inaktivität, die länger als ein Jahr andauert, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Recht einer gerichtlichen Entscheidung besteht nicht.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl wird in geheimer Form durchgeführt.
- Gewählt ist, wer 75% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl kann als Einzel- oder als Blockwahl durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Mitglied des Vereins durch den Vorstand und den Beirat als Ersatz bis zur Neuwahl gewählt, wenn die Handlungsfähigkeit des Vereins beeinträchtigt ist.
- Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.
- Ein Ausscheiden aus dem Verein führt zum Erlöschen der Funktion als Vereinsvorstand.
- Eine Neuwahl des Vorstands erfolgt, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder eine Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit fordern. Die Forderung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- Das Gemeindeleben zu fördern sowie missionarische und diakonische Dienste der Kirchengemeinde einzurichten.
- Die Arbeitsgruppen und Dienstbereiche in der Kirchengemeinde einzurichten und zu beaufsichtigen.
- Die Mitglieder der Kirchengemeinde zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde heranzuziehen und zu befähigen.
- Den Haushaltsplan aufzustellen und durchzuführen. Mit der Erstellung des Haushaltsplanes kann der Vorstand Vereinsmitglieder beauftragen.
- Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks zu gestalten, delegieren und zu beaufsichtigen.
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Die von der Gemeindeversammlung zu fassende Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen.
- In angemessenen Zeitabständen der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
- Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 7 Beirat

- Der Beirat besteht aus den Pastoren und den Gemeinderäten/Gemeindeältesten.
- Der Beirat unterstützt den Vorstand in Fragen des Vereinslebens und der Arbeit in der Kirchengemeinde.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Aushang im Foyer des Gemeindehauses. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
- Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Veranstaltung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Die Beschlüsse werden mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, ist ebenfalls der Verlauf der Verhandlung schriftlich festzuhalten. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und bedarf der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch den Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung)
- Beratung über den Stand und Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Bei Bedarf Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(2) Beschlussfassung

- Ein Beschlussantrag gilt als angenommen, wenn er als Zustimmung mindestens 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- Für die Wahl des Vorstands ist eine Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesen beiden Punkten nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Eine Beschlussfassung zur Satzungsänderung oder des Vereinszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Personen. Die Gemeindeversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchengemeinde der Evangelischen Freikirche Siegburg zusammen.

§ 10 Haushalt

- Die für die Gemeindegzwecke erforderlichen Geldmittel werden durch freiwillige Beiträge, durch Spenden sowie durch die bei den Veranstaltungen üblichen Sammlungen aufgebracht. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu.
- Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeindeversammlung und des Vereins. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet in keinem Falle statt.
- Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt. Die Verwaltung des Vermögens und der Gemeindekasse obliegt der Aufsicht des Vorstands und dem von der Gemeindeversammlung beauftragten Kassenwart.

§ 11 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsname
- Anschrift
- Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse)
- Vereinsbezogene Daten (Eintritt, Verantwortungsbereiche und -zeiträume)

Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 12 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Die Auflösung des Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Personen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen an Vereine, die in großem Teil dem in § 2 genannten Zweck und Aufgaben entsprechen, zu übertragen.



